Im Namen des Deutschen Volkes

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Oktober 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

> der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Dr. Francke, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichtes 0 e l s (Schles.) vom 18. August 1942 wird im Strafausspruch nebst den insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung über die Straffestsetzung an die Vorinstanz zurück= verwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die auf die Straffrage beschränkte Revision der Staatsanwalt= schaft hat Erfolg.

Das Landgericht hat den § 20 a StGB im wesentlichen mit folgender Begründung unangewendet gelassen (UA.S.3 M.): Es sei auf den Strafregisterauszug angewiesen gewesen und habe sich ohne die Mög=

Möglichkeit, die einschlägigen Strafakten einzusehen, von der Art und Ausführung der früher begangenen Diebstähle des Angeklagten kein klares Bild machen können; mangels einer hierauf sich gründenden Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten habe sich nicht ohne weiteres bejahen lassen, daß der Angeklagte bei seinen Diebstählen aus einem angeborenen oder durch Übung erworbenen Hang gehandelt habe.

Wie die Akten ergeben (Bl.13, 15, 16, 20), haben dem Land=
gericht in der Hauptverhandlung außer den Akten des gegenwärtigen
Verfahrens nur die Akten vorgelegen, welche die Vorstrafen Nr.6
bis 8 der Strafliste (i.U. vor Bl.1) betreffen. Der Inhalt dieser
Akten ist in der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten erörtert
worden (Bl.49 R). Die übrigen Akten dagegen, welche die Vorstrafen
Nr.1 bis 5 der Strafliste betreffen, waren nicht beigezogen. Darin,
daß das Landgericht die Herbeischaffung dieser weiteren Akten unter=
ließ, obwohl es ihren Inhalt für die Entscheidung, ob § 20 a StGB
Anwendung finden könne, für wesentlich hielt, liegt, wie die Revi=
sion zutreffend rügt, eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§§ 155
Abs.II, 244 Abs.II StPO). Für die Annahme, daß etwa die weiteren
Strafakten nicht mehr zu erlangen seien, enthalten die Akten keinen
Anhaltspunkt.

Übrigens lassen die Urteilsgründe auch eine Würdigung der Straftaten (Nr.6 bis 8 der Strafliste) vermissen, deren Akten dem Gericht in der Hauptverhandlung vorlagen.

Das Landgericht wird in der neuen Hauptverhandlung bei der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten den Inhalt aller Akten, die früher gegen ihn ergangen sind, zu berücksichtigen und von der alsdann sich ergebenden Grundlage aus zu entscheiden haben, ob gemäß Nr.III Abs.2 Satz 1 der Polenstrafrechtsverordnung in Verbindung mit § 20 a StGB und mit § 1 ÄnderungsG vom 4.Septem= ber 1941 oder gemäß Nr.III Abs.2 Satz 2 Halbs.1 der Polenstraf= rechtsverordnung die Verhängung der Todesstrafe geboten ist. Das Ergebnis der Würdigung der früheren Straftaten wird das Landgericht in den Urteilsgründen im einzelnen darzulegen haben. Zur Frage der Notentwendung (§ 248 a StGB) wird auf RGSt Bd.69 S.313 verwiesen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts. gez. Müller Schwarz Schäfer Dr. Francke Hackl